

2. Anpassung des Kostenübernahmevertrages

über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des vhb. B-Planes Nr. 5 "PV-Freiflächenpark" der Gemeinde Haby für den Teilbereich 1 südlich der Straße "Hexenberg" östlich der Straße "Profit" und westlich der Landesstraße 42 sowie den Teilbereich 2 für den Bereich östlich der Landesstraße 42 sowie der Wohnbebauung Stillbek und zwischen den beiden Verbindungswegen zum Heerweg

Die Gemeinde Haby mit Sitz ihrer Verwaltung beim Amt Hüttener Berge, Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee, vertreten durch Bürgermeister Herr Arne Hein,

- nachstehend **Gemeinde** genannt -,

und die

Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, vertreten durch den Vorstand

- nachstehend **Vorhabenträger** genannt -

schließen folgenden Kostenübernahmevertrag über den Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans und des vhb. B-Planes Nr. 5 "PV-Freiflächenpark" der Gemeinde Haby für den Teilbereich 1 südlich der Straße "Hexenberg" östlich der Straße "Profit" und westlich der Landesstraße 42 sowie den Teilbereich 2 für den Bereich östlich der Landesstraße 42 sowie der Wohnbebauung Stillbek und zwischen den beiden Verbindungswegen zum Heerweg

Präambel

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.03.2024 wurde der erneute Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung F-Plan und vhb. B-Plan Nr. 5 „PV-Freiflächenpark“ der Gemeinde Haby gefasst.

Anlass der erneuten Beschlussfassung war die Neuabgrenzung der Plangeltungsbereiche für "PV-Freiflächenpark" der Gemeinde Haby für den Teilbereich 1 südlich der Straße "Hexenberg" östlich der Straße "Profit" und westlich der Landesstraße 42 sowie den Teilbereich 2 für den Bereich östlich der Landesstraße 42 sowie der Wohnbebauung Stillbek und zwischen den beiden Verbindungswegen zum Heerweg.

Zwischen der Gemeinde Haby und dem Vorhabenträger besteht Einigkeit darüber, für den Teilbereich 1 südlich der Straße "Hexenberg" östlich der Straße "Profit" und westlich der Landesstraße 42 sowie den Teilbereich 2 für den Bereich östlich der Landesstraße 42 sowie der Wohnbebauung Stillbek und zwischen den beiden Verbindungswegen zum Heerweg die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und den vhb. B-Planes Nr. 5 „PV-Freiflächenpark“ aufzustellen.

Die Bruttofläche (Geltungsbereich) des Teilbereichs 1 beträgt 15,9 ha.

Die Bruttofläche (Geltungsbereich) des Teilbereichs 2 beträgt 28,2 ha.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. In diesem Sondergebiet sollen Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung aufgestellt werden.

Die Lage und die Abgrenzung des Plangebietes ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen (Anlage 1). Er ist Bestandteil dieses Vertrages.

Anlass der vorliegenden Vertragsanpassung ist eine Änderung der zukünftigen Rechnungsstellung (§ 3).

Sämtliche Kosten werden von dem Vorhabenträger entsprechend § 2 vollumfänglich übernommen.

§ 1 Planungsumfang

- (1) Der für die Erreichung der angestrebten Planungsziele erforderliche Planungsauftrag über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vhb. B-Planes Nr. 5 für den Teilbereich 1 südlich der Straße "Hexenberg" östlich der Straße "Profit" und westlich der Landesstraße 42 sowie den Teilbereich 2 für den Bereich östlich der Landesstraße 42 sowie der Wohnbebauung Stillbek und zwischen den beiden Verbindungswegen zum Heerweg wird von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit an das Planungsbüro B2K Kühle-Koerner PartG mbB, Schleiweg 10, 24106 Kiel erteilt.
- (2) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- (3) Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
- (4) Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Informationsveranstaltung erfolgen.
- (5) Mit der Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages, ggf. erforderlicher Artenschutzprüfungen sowie des Umweltberichtes wird das Büro GFN mbH, Molfsee beauftragt.
- (6) Dieser Vertrag dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solarpark“. In diesem Sondergebiet sollen Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung aufgestellt werden. Den Vertragspartnern ist dabei bewusst, dass sich Inhalt und Aufstellung des Bauleitplanes nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften richtet und von Entscheidungen der Gemeindevertretung Haby abhängt. Ein Rechtsanspruch auf die Aufstellung der Bauleitpläne besteht daher nicht.
- (7) Die Wirksamkeit des Vertrages wird nicht dadurch berührt, dass durch die Gemeindevertretung entschieden wird, das Bauleitplanverfahren nicht fortzuführen bzw. von den planerischen Vorstellungen der Vorhabenträger abzuweichen. Die Vorhabenträger haben auch in diesem Fall, die der Gemeinde entstandenen bzw. entstehenden Kosten zu tragen.

§ 2 Kostentragung

Die Kosten, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Aufstellung über die 8. Änderung F-Plan und vhb. B-Plan Nr. 5 „PV-Freiflächenpark“ für den Teilbereich 1 südlich der Straße "Hexenberg" östlich der Straße "Profit" und westlich der Landesstraße 42 sowie den Teilbereich 2 für den Bereich östlich der Landesstraße 42 sowie der Wohnbebauung Stillbek und zwischen den beiden Verbindungswegen zum Heerweg einschließlich aller nach Einschätzung der Gemeinde notwendigen Unterlagen, Pläne und Kartenmaterial für den Planungsbereich entstehen, die Personal- und Sachkosten der Amtsverwaltung samt Kosten für Porto und Kopien, sowie etwaige Kosten und Auslagen für erforderliche behördliche Genehmigungen, trägt die Vorhabenträgerin vollumfänglich.

Für den Fall des Nichtzustandekommens oder der Aufhebung der 8. Änderung F-Plan und vhb. B-Plan Nr. 5 „PV-Freiflächenpark“ Gemeinde Haby können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichtigkeit der 8. Änderung F-Plan und vhb. B-Plan Nr. 5 „PV-Freiflächenpark“ Gemeinde Haby im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens festgestellt wird.

Verliert die 8. Änderung F-Plan und vhb. B-Plan Nr. 5 „PV-Freiflächenpark“ Gemeinde Haby nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrages – aus welchem Rechtsgrund auch immer – seine Wirksamkeit und kann deshalb das Vorhaben des Vorhabenträgers nicht verwirklicht werden, so sind beide Parteien berechtigt, von diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem diese Umstände feststehen, zurückzutreten.

Der Vorhabenträger hat gegenüber der Gemeinde in diesem Fall keinerlei Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen, Schadenersatz oder aus sonstigem Rechtsgrund.
Die Kostentragungspflicht bleibt bei einem Rücktritt unberührt.

§ 3 Rechnungen

Die Planungshoheit liegt weiterhin bei der Gemeinde.
Sämtliche Rechnungen sind zukünftig der Denker & Wulf AG als Vorhabenträger in Rechnung zu stellen.

Die Rechnungen sind wie folgt zu adressieren:

Denker & Wulf AG
Windmühlenberg
24814 Sehestedt

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Erstattung der von ihr im Verlauf des Planaufstellungsverfahrens entstandenen bzw. noch entstehenden Kosten von dem Vorhabenträger zu fordern.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die von der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung auf das von der Gemeinde angegebene Konto der Amtskasse Hüttener Berge auszugleichen.
- (3) Der Vorhabenträger hat das Recht, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

§ 5 Vertragsexemplare

Dieser Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt und von den Vertragsparteien unterschrieben. Jede Vertragspartei erhält 1 Vertragsausfertigung.

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die in ihrem Sinne und wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen am nächsten kommt.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde

Haby, 03.12.2025

Arne Hein, Bürgermeister

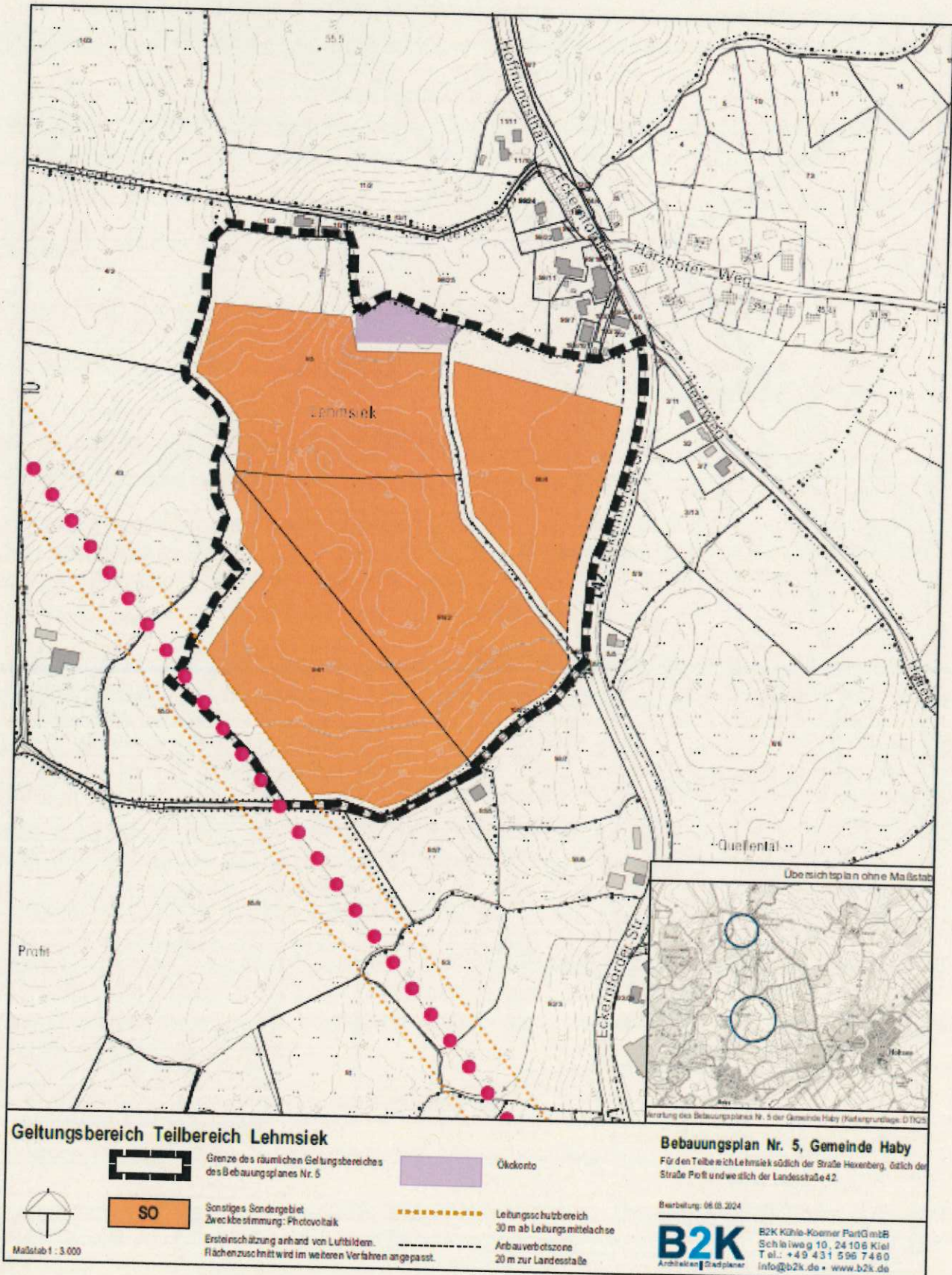
Vorhabenträger

Sehestedt, 02.01.2026

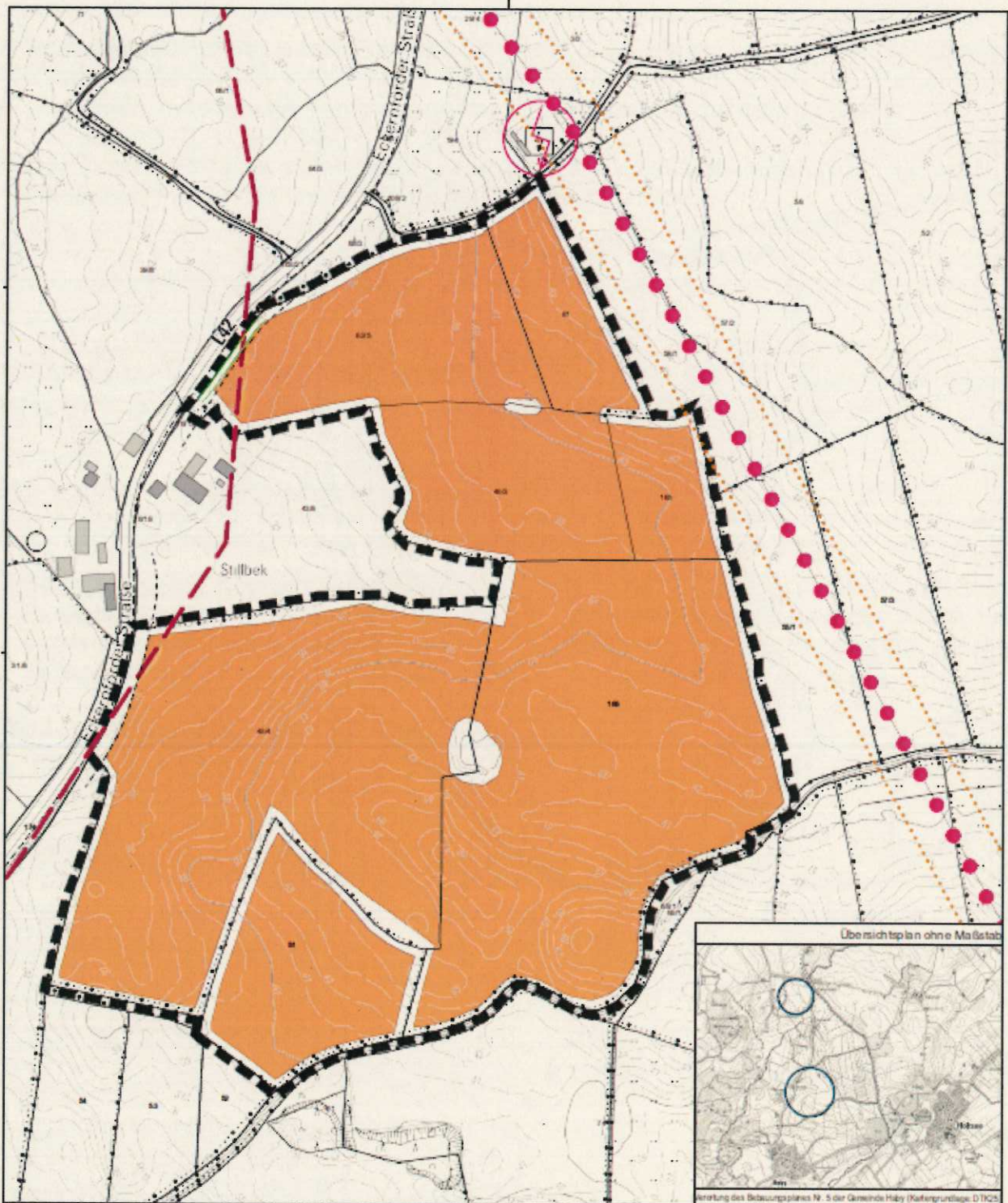
Denker & Wulf AG

Übersichtskarte



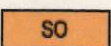


Geltungsbereich Teilbereich 1



Geltungsbereich Teilbereich 2



Geltungsbereich Teilbereich Stillbek

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5
-  Abgrenzung Kerngebiet für Erholung (gem. Regionalplan-Entwurf 2023)
-  Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik
Ersteinschätzung anhand von Luftbildern. Flächenzuschnitt wird im weiteren Verfahren angepasst.
-  Leitungsschutzbereich 30 m ab Leitungsmittellinie
-  Anbauverbotszone 20 m zur Landesstraße

Bebauungsplan Nr. 5, Gemeinde Haby

Für den Teilbereich Stillbek östlich der Landesstraße 42 sowie der Wohnbebauung Stillbek und zwischen den beiden Verbindungswegen zum Hoerweg.

Bearbeitung: 06.05.2024

B2K B2K Kühle-Koerner PartG mbR
Schleierweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 7460
info@b2k.de • www.b2k.de

Maßstab 1 : 3.000